Die

Steuer-Ueberbürdung der Pfalz

gegenüber

der Besteuerung der übrigen baierischen Kreise.

Denkschrift,

veranlaßt durch den neuen Gesetz-Entwurf

über

„Ausscheidung der Kreiskassen von den Staatskassen."

Von

G. Friedrich Kolb

Mannheim,
Verlag von Friedrich Bassermann.
[illegible].

975/5.

Koll

J. Fr...

Die

Steuer-Ueberbürdung der Pfalz

gegenüber

der Besteuerung der übrigen baierischen Kreise.

Denkschrift,

veranlaßt durch den neuen Gesetz-Entwurf

über

„Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten."

Von

G. Friedrich Kolb.

Mannheim,
Verlag von Friedrich Bassermann.
1846.



Druck von G. F. Kolb in Speyer.

Vorwort.

Ueber ein viertel Jahrhundert ist verflossen, seit die baierische Verfassungs-Urkunde den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung allen Bewohnern und allen Landestheilen verkündete, — einen Grundsatz, der in unserer Zeit ohnehin kaum mehr einer besonderen Anerkennung bedarf. Die Steuer-Gesetzgebung vom Jahr 1828 sollte dieses Versprechen endlich verwirklichen. Dennoch sind die Verheißungen bis heute noch nicht in Erfüllung gegangen, und insbesondere hat sich die Pfalz über eine Steuer-Ueberbürdung zu beschweren, die gegenwärtig theilweise noch stärker und drückender ist, als sie zur Zeit der Verfassungs-Verkündigung gewesen.

Zwar sehen wir das Definitivum bei einer der neu normirten directen Steuern, nämlich bei jener der Häuser, bereits in den meisten Ge-

meinden der Pfalz in's Leben geführt. Aber das neue Steuersystem, welches eigens geschaffen wurde um Gleichheit der Besteuerung in allen Theilen des Königreichs herbeizuführen, kömmt hier in solcher Weise zur Anwendung, daß selbst noch weit größere Ungleichheiten entstehen, als alle bisherigen waren; in solcher Weise, daß — auch abgesehen von den enormen Fehlern des Gesetzes an sich — von den nach den gleichen Normen ermittelten Werthen oder vielmehr Ertrags-Summen, diesseits, unter dem Namen von „Beischlags-Procenten" um die Hälfte mehr an Auflagen erhoben wird, als in allen andern Kreisen des Königreichs ohne Ausnahme. Dazu kommt nun aber, daß der neue Entwurf eines Gesetzes über „Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten," wie derselbe der Abgeordneten-Kammer vorgelegt wurde, keineswegs die gehoffte Beseitigung des erwähnten Mißstandes gewähren will, sondern vielmehr im Gegentheil die Fortdauer jener Ueberbürdung bei allen directen Steuern, und zwar für alle Zukunft, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen zu begründen sucht.

Unter diesen Verhältnissen ist es nothwendig, den Gegenstand ohne Rückhalt und nach allen Seiten zu beleuchten. Es erscheint dies um so mehr nöthig, als die Lösung der hier vorliegenden Fragen den Meisten schon aus dem Grunde schwer fallen muß, weil der Gegenstand in sehr verschiedene Steuer= und politische Gesetzgebungen und deren Geschichte tief eingreift (in die Frankreichs, die besondere der Pfalz, und in jene des übrigen Baierns), — und weil überdies die Sache im Laufe der Jahre vielfach durch Unkenntniß und Mißgriffe wirklich unklar gemacht wurde, und eine richtige Erkenntniß derselben sonach jetzt schwierig ist.

Der Verfasser des gegenwärtigen Schriftchens — mehrfach um Bearbeitung des für die Pfalz so wichtigen Themas angegangen — versucht es in Nachstehendem, den Gegenstand möglichst auf wenige entscheidende Punkte zurückzuführen, ihn, von einem Gewirre entkleidet, möglichst übersichtlich zu machen, ihn klar und einfach darzustellen. Er gibt seine Bemerkungen sämmtlich nach bestem Wissen und Gewissen, meistens Zahlen, die für sich selbst sprechen, und bezüglich deren er betheuern kann, sie nirgends künstlich zum Vortheile der einen Seite

hervorgesucht zu haben, was im vorliegenden Falle ohnehin für seinen Zweck gar nicht nöthig war.

Nur Eines will der Verfasser hier noch beifügen: Er macht Niemanden einen Vorwurf! Denn er kann nicht in das unter seinen pfälzischen Landsleuten verbreitete Urtheil einstimmen: das allerdings vorhandene arge Mißverhältniß ausschließlich nur bösem Willen der andern Betheiligten beizumessen. Fordert man von diesen eine Erleichterung der Last, so ist es natürlich, daß man ihnen den Beweis der Ueberbürdung erst klar darlegen muß. Dieß ist vor etwa 27 Jahren einmal, seitdem aber nicht mehr geschehen. Der Verfasser dieser Schrift glaubt daher, daß, wenn in dieser Sache überhaupt von Vorwürfen die Rede sein könnte, die Pfälzer sich dieselben vor Allem selbst zu machen hätten, indem sie sich mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen seit Jahrzehnten fast gar nicht um klare, übersichtliche Darstellung der für sie so wichtigen Sache bekümmerten, und sich nur auf allgemeine vage Klagen wegen Steuer-Ueberbürdung beschränkten. Der ungünstige Erfolg konnte da natürlich um so weniger ausbleiben.

I. Steuergeschichtliche Rückblicke.

Steuer-Gleichstellungen und Nicht-Gleichstellungen der Pfalz mit den älteren Kreisen.

Bei der ersten Stände-Versammlung im Jahre 1819 unterzog sich ein Abgeordneter des Rheinkreises (Regierungsrath Kurz von Speyer) der ziemlich schwierigen Aufgabe, durch genaues Vergleichen und Gegenüberstellen der Ziffern, wie sich diese nach der jenseitigen und diesseitigen Steuergesetzgebung damals thatsächlich ergaben, mit mathematischer Bestimmtheit nachzuweisen, daß und in welchem Umfange der Rheinkreis (die jetzige Pfalz) mit Auflagen überbürdet sei. Das Ergebniß, welches sich nach den vom Finanz-Ministerium selbst vorgelegten Rechnungen herausstellte, war folgendes:

Die Grundsteuer betrug damals in den sieben älteren Kreisen durchschnittlich vom Tagwerke Landes 18½ kr., in Rheinbayern dagegen, ohne die Beischlags-Procente, 31 kr., mit diesen 52¾ kr.

Die Familien- oder Personalsteuer: in den älteren Kreisen auf die Familie 53¾ kr.; im Rheinkreise, ohne Beischlags-Procente, 1 fl. 28¾ kr., mit diesen 2 fl. 28⅓ kr.

Die Thür- und Fenster- oder Häusersteuer: jenseits 30⅓ kr. auf die Familie, diesseits 1 fl. 7½ kr., resp. 1 fl. 10½ kr.

Die Gewerbsteuer: auf die Familie jenseits 55¾ kr., diesseits 2 fl. 27 kr., resp. 2 fl. 38¾ kr.

Sporteln und Taxen, — Enregistrement: jenseits 2 fl. 4¾ kr., diesseits 5 fl. 29½ kr.

Stempel: in den älteren Regierungsbezirken 39½ kr., im Rheinkreise 1 fl. von der Familie.

Nur von zwei Steuern, welche die jenseitigen Kreise zu tragen hatten, war Rheinbaiern damals frei: von der Mauth und dem Malz-Aufschlage. Dagegen hatten seine Bewohner die Kosten verschiedener Beamten und Anstalten (die Bezüge der Notäre, Gerichtsboten u. s. f.) weiter unmittelbar selbst zu entrichten, wodurch sich die Abgaben an Sporteln ꝛc. gegen jenseits noch bedeutend erhöhten. *)

---

*) Nur im Vorbeigehen mag zugleich angeführt werden, daß der Staat in Folge der hochgehaltenen Holzpreise diesseits vom Tagwerk Waldes einen Ertrag von 93 kr. zog, während er jenseits einen solchen von kaum 33 kr. erlangte.

So unwiderlegbar begründet nun aber auch die erwähnte Beschwerde wegen Steuer-Ueberbürdung der Pfalz war, so blieb dieselbe dennoch ohne Wirkung. Einerseits machte der, in Folge der unmittelbar vorhergegangenen Kriege noch stark zerrüttete, selbst noch immer ein Deficit in Aussicht stellende schlimme Zustand der Baierischen Finanzen eine Steuer-Erlassung unmöglich; anderseits hielt man auch die jenseitigen Kreise bereits für sehr drückend belastet. Zudem scheuten sich Viele, auf die Einzelnheiten einer deßfallsigen Ausgleichungsrechnung einzugehen, da ihnen die gegenseitigen Verhältnisse, die Abweichungen in der Besteuerung dies- und jenseits, nicht völlig bekannt und klar waren. So kam es denn, daß, da sich auch noch andere Landestheile, namentlich der Rezatkreis, wegen Steuer-Ueberbürdung beschwerten, man alle Reclamanten auf die Ergebnisse des Steuer-Catasters verwies, durch welches die in der Verfassung verheißene Gleichheit der Besteuerung herbeigeführt werden sollte, wenigstens was die directen Steuern betreffe, — eine Aufgabe, die denn speciell und ausdrücklich durch die neue Steuer-Gesetzgebung vom Jahr 1828 zu lösen versucht ward.

Mittlerweile nahm man im Allgemeinen thatsächlich den Grundsatz an, daß, wenn den älteren Kreisen eine Erleichterung in den Abgaben gewährt werde, auch dem Rheinkreise ein entsprechender Nachlaß zu Theil werden

solle. In Wirklichkeit geschah dies allerdings nicht immer in einem richtigen Verhältnisse. So ergiebt sich aus den amtlichen Quellen, daß die in der Periode von 1819 bis 1831 erfolgten Abgaben-Erlassungen in den sechs ältesten Kreisen zusammen 1,402,613 fl., in einem jeden dieser Regierungs-Bezirke also durchschnittlich 233,769 fl.; im Untermainkreise sodann 180,293 fl.; im Rheinkreise aber nur 145,000 fl. betrugen. *) Selbst bei der Steuer-Erlassung von 1831 kamen auf jeden der älteren Kreise durchschnittlich 287,377 fl., während auf den bevölkertern Rheinkreis eigentlich nicht mehr als 275,878 fl. trafen, wenn man die bis dahin forterhobene Kriegssteuer, wie billig, außer Rechnung läßt, da sie schon mit Wiederherstellung des Friedens hätte aufhören sollen, und wenn man ebenso die gar nicht hieher gehörigen „Verwaltungs-Gebühren bei gewissen Staatsgütern" außer Ansatz läßt. **)

Indessen ward selbst der Form nach jener Grundsatz: daß bei Abgaben-Erleichterungen und bei neuen Besteuerungen die Rheinprovinz immer gleichmäßig einen entsprechenden Antheil zugewiesen erhalten solle, — niemals mit Consequenz beobachtet und durchgeführt. Es gilt dies namentlich von neuen Belastungen.

---

*) Siehe die Protokolle der Abgeordneten-Kammer von 1831, Beilage XXI, Lit. G.

**) Protokolle der Abgeordneten-Kammer von 1831, Bd. XXVI.

Bestand eine jenseits eingeführte Abgabe diesseits entweder gar nicht oder in geringerer Ausdehnung, so trat öfters der Fall ein, daß sie hier neu eingeführt oder erhöht ward, um die „Gleichheit" zwischen der beiderseitigen Besteuerung herzustellen; war dagegen eine Besteuerung in der Pfalz höher, als in den übrigen Provinzen und es kam deren Herabsetzung in Frage, so hörte man gewöhnlich damit antworten, daß dies mit den eigenthümlichen Institutionen zusammenhänge; — als ob diese Institutionen in einer höhern Steuersumme als der jenseitigen bestünden, oder als ob die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, das Institut der Jury, die Nicht-Feudalität des Bodens und die nicht vorhandene Realgerechtigkeit der Gewerbe, — was alles eine Verminderung der Verwaltungskosten zur Folge hat, — dessenungeachtet höhere Auflagen als jenseits bedingten! Es kam sonach vielfach vor, daß man in der Pfalz die älteren Steuern behielt, sofern sie höher, sie dagegen mit den baierischen vertauschte, sofern sie niedriger waren als diese.

So mußte die Pfalz — der Gleichstellung wegen — gleich anfangs Theil nehmen an der alt-baierischen Staatsschuld, obwohl sie ohne alle allgemeine Landesschuld an Baiern gekommen war, indem sämmtliche außerordentliche Bedürfnisse dieses Gebietes während der Kriegszeiten hier auf die Gemeinden unmittelbar

ausgeschlagen worden waren, die Communen also den gesammten Bedarf in Form von Gemeindeschulden selbst unmittelbar zu tragen hatten, deren überschnell durchgeführte Tilgung nach wiederhergestelltem Frieden nur durch enorme Gemeinde-Umlagen und durch Veräußerung — theilweise leider Verschleuderung — der bedeutendsten Gemeinde-Güter bewirkt werden konnte.

Der Rheinkreis sieht sich indeß nicht nur beigezogen zur Tragung der eigentlichen altbaierischen Staats-, sondern ebenso zur jenseitigen Getreide-Schuld vom Jahre 1817, während die Staatscasse bei der damaligen Noth den gleichen Aufwand für diese Provinz durchaus nicht geleistet hat. Die Pfalz wird beigezogen zu der auf die Staatscasse übernommenen Schuld der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg, während die Schuld der vormaligen (pfälzischen) Reichsstadt Speyer vom Staate nicht übernommen, sondern als Gemeindeschuld behandelt ward. Rheinbaiern muß einen vollen Antheil tragen an den durch die Kriegslasten-Peräquationen in den älteren Regierungsbezirken veranlaßten Schulden, indeß der Staat zu einer solchen Peräquation hier nicht einen Kreuzer darreichte, vielmehr sogar noch die Kriegssteuer bis zum October 1831 forterhob.

Aehnlich wie hier bei Belastung des Landes mit einer Schuld verfahren wurde, geschah es der Gleichstel-

lung wegen auch bei Auflagen, wo diese Veränderung Erhöhungen derselben zur Folge hatte.

Eine besondere Stempel-Abgabe für Militair-Entlassungsscheine und für Einstands-Verträge kannte z. B. die Gesetzgebung der Pfalz nicht, — sie ward der Gleichheit wegen eingeführt.

Ein Beitrag für den Wittwen- und Waisenfonds wurde bis vor wenigen Jahren von den Geistlichen der Pfalz nicht erhoben, wie denn auch die Relicten der protestantischen Pfarrer nicht, wie die der übrigen Beamten, aus dem genannten Fonds eine Unterstützung erhielten. Heute empfangen dieselben eine solche Unterstützung aus jenem Fonds zwar ebenfalls ganz und gar nicht, den Beitrag dazu müssen sie aber, der Gleichstellung wegen, nichts desto weniger vollständig leisten; und es ist in neuerer Zeit ebenso eingeführt worden, daß derselbe auch von den, zum Cölibate gezwungenen katholischen Pfarrern erhoben wird, deren Wittwen und Waisen der gedachten Casse ohnehin von vornherein nicht zur Last fallen können.

Die Abgabe an die Post für die Spedition der Zeitungen war diesseits geringer als jenseits; sie ward erst in der jüngsten Zeit auf den jenseitigen Tarif erhöht, *) und dem deßfalls reclamirenden Landrathe geantwortet:

---

*) Es muß sich hiebei auch die Frage aufdrängen, in wieferne eine solche Erhöhung einer mittelbaren Steuer ohne

Es habe bei Einführung des in allen übrigen Theilen des Reichs bestehenden Tarifs „im Ganzen lediglich die Gleichstellung der Pfalz mit den übrigen Regierungs-Bezirken stattgefunden.“ *)

---

ständische Zustimmung geschehen konnte? Sogar der Gewaltherrscher Napoleon gestand thatsächlich zu, daß er zur Erhöhung des Posttarifs der Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers bedürfe. Siehe z. B. die loi du 24. Avril 1806. — Bei uns ist die Frage noch nicht zur Erörterung gekommen.

*) Landraths-Abschied vom 2. April 1844.

In gewissem Betrachte gehört selbst die Art, in welcher die Liquidation der Forderungen an Frankreich stattfand, hierher; indem nämlich auch dabei der Grundsatz der Gleichstellung zwischen dies- und jenseitigen Betheiligten durchgeführt ward, während die Rheinbaiern, auf frühere Friedensschlüsse zwischen Frankreich und Baiern sich berufend, geltend machten, die (älteren) Ansprüche der jenseitigen Bewohner seien mit wenigen Ausnahmen durch jene Tractate längst förmlich niedergeschlagen, Baiern sei damals hierfür ausdrücklich entschädigt worden, die von Frankreich in der letzten Pariser Uebereinkunft gewährte Entschädigung könne sich, auch schon nach der Natur der anerkannten Forderungen, nur auf Angehörige des ehemals französischen linken Rheinufers beziehen. (Die Liquidation selbst ward erst im Jahre 1828 beendigt, und die Betheiligten, deren liquidirte Forderungen sich in die Millionen beliefen, und unter denen sich namentlich viele Soldaten wegen des mit ihrem Blute erkauften Soldes befanden, — erhielten alsdann bei weitem größtentheils bloß 40 Procent von ihren als liquid anerkannten Guthaben, ohne allen Zins; also nicht einmal soviel, als dieser mittlerweile erwachsene Zins betragen hatte, — unter Verlust des ganzen Capitals.)

Zuweilen ward wohl auch eine zufällig hervortretende Last, die man eben auf keinen anderen Fonds übernehmen wollte, kurzweg dem pfälzischen Kreisfonds aufgelastet, obschon dieser Regierungsbezirk unzweifelhaft weder nach der französischen, noch nach der baierischen Gesetzgebung zu deren Tragung verpflichtet war. So geschah es namentlich mit den Kosten des Marsches und der Verpflegung inländischer Truppen, zu deren Uebernahme durch den Kreis eine primitive gesetzliche Verbindlichkeit auch nicht dem Scheine nach aufgefunden werden kann, weßwegen der Landrath seiner Zeit entschieden dagegen reclamirte. *) Dessenungeachtet lesen wir heute überall in den ständischen Protocollen, wo der Gegenstand berührt wird, daß diese Last auf den Bestimmungen der älteren pfälzischen Gesetzgebung beruhe, wohl sogar, daß sie mit den Institutionen der Pfalz zusammenhänge!

Der oft angerufene Grundsatz der Gleichstellung wurde aber hinwieder sehr häufig, und zwar gerade da nicht in Anwendung gebracht, wo hierdurch die Lasten der Pfalz vermindert worden wären.

Die aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Landstraßen in den sieben älteren Kreisen haben (oder hatten, zur Zeit des vorigen Landtags) eine Länge von 1662 Stun-

---

*) Siehe die Protocolle des Landraths der Pfalz.

den. Auf einen jeden jener Regierungsbezirke kommen also durchschnittlich 237½ Stunden; auf die Pfalz dagegen nur 132 Stunden. Und doch bezieht, nach der pfälzischen Steuerverfassung, der Staat hier die Salzsteuer nur als Surrogat eines Weggeldes.*) Es ist noch nicht gelungen, eine Gleichstellung hierin zu erwirken.

Für das Unterrichtswesen leistet der Staat in den sieben älteren Regierungsbezirken einen regelmäßigen Zuschuß von 121,681 fl. zu dem deßfallsigen Kreis-Aufwande. In der Pfalz, wenn nicht ein außerordentlicher Fall eintritt, nicht einen Kreuzer.

In den älteren Kreisen bestreitet der Staat die Kosten der Landgerichts-Gefängnisse; diesseits aber müssen die Gemeinden die Kosten der Kantonsgefängnisse tragen. Es konnte den Communen bisher noch nicht gelingen, eine Gleichstellung hierin zu erlangen, obwohl der Strafvollzug doch gewiß keine Communal-Sache ist, und obwohl sogar die Nothwendigkeit der kostspieligen Vergrößerung dieser Gefängnisse überall zunächst durch die Maßregeln zum Schutze des unmittelbaren Staatseigen-

---

*) Loi du 24. Avril 1806. Art. 48. »Il est établi, au profit du trésor public, un droit de deux décimes par Kilogramme de sel.« Art. 59. »Le produit de la contribution établie par la présente loi, est exclusivement affecté à l'entretien des routes et aux travaux des ponts et chaussées.«

thums (die Gefängnißstrafe der Forstfrevler) herbeigeführt ward.

Eine Gleichstellung der diesseitigen Einregistrirungs-Abgaben mit den jenseitigen Taxen, oder nur den Stempelgebühren*) in beiden Gebietstheilen, ist noch gar nicht angesprochen worden. Als aber der Rheinkreis — nicht bloß auf den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit hin, sondern sogar speciell auf den Grund eines für alle Gebietstheile Baierns gleichmäßig erlassenen Gesetzes — nämlich des Ausscheidungs-Gesetzes von 1831 — die Ueberlassung der beim Beginne des Etats-Jahres 18³¹/₃₂ vorhandenen Steuerausstände für sich in Anspruch nahm, wie diese Ueberlassung auch allen anderen Regierungsbezirken ohne Ausnahme und ohne Widerspruch gewährt ward, erfolgte eine Zurückweisung solchen Verlangens, auf den Grund des vermeintlichen Geistes der älteren Steuer-Gesetzgebung hin, indem es nach diesem eigentlich gar keine Steuer-Rückstände in der Pfalz geben soll! Und doch waren solche zugestandenermaßen im Betrage von ungefähr 120,000 fl. in voller Wirklichkeit vorhanden! Zwei der rheinbaierischen Abgeordneten (die Herren Willich und Stockinger) erhoben in der Folge deßhalb eine Reclamation in der Abgeordneten-Kammer;

---

*) In der Pfalz kostet das geringste Stempelblatt von kaum ¼ Bogen 7 kr., jenseits das geringste von einem ganzen Bogen 3 kr.

die Stände erklärten, nach erfolgter Prüfung, die Anforderung für begründet; dessenungeachtet sehen wir den Landrath noch immer vergeblich deßhalb reclamiren.

Die Bedürfnisse der Kreise werden jenseits aus den Mitteln des Centralfonds bestritten; blos ein Zuschuß von 4⅙ Procent wird in der Form von Steuerbeischlägen erhoben. Hierin namentlich findet bis jetzt keine Gleichstellung statt, indem in der Pfalz nicht weniger als 52½ Beischlagsprocente für nothwendige Kreisbedürfnisse eingefordert werden, d. i. mehr als zwölfmal so viel als jenseits, was gewiß von der oft angerufenen Gleichstellung himmelweit entfernt ist.

Durch solche Verhältnisse — aber auch nur durch sie, in Verbindung mit der Veräußerung vieler Domainengüter, deren Veräußerungspreiß man diesseits nicht wieder anlegte — ward es möglich, daß, nach der Angabe des mit den deßfallsigen Zuständen vermöge seiner amtlichen Stellung auf's Genaueste vertrauten vormaligen Regierungs-Vicepräsidenten und Vorstandes der Finanz-Kammer des Rheinkreises, von Seutter,*) der kleine Rheinkreis in dem kurzen Zeitraume von 1817 bis 1828 nicht weniger als 20 Millionen Gulden an das Mutterland abliefern mußte, ohne allen merklichen Rückfluß. Und wenn

*) In der Druckschrift: „Die Besteuerung der Völker, rechts- und geldwissenschaftlich untersucht. Speyer 1828."

sich seitdem das Verhältniß allerdings günstiger gestaltet hat, so ist dies doch zumeist nur das Ergebniß eines rein zufälligen und bald vorübergehenden Umstandes, des Baues der Festung Germersheim, zu welchem Zwecke der bayerische Staat mit diesem Land und ausdrücklich für die Verwendung daselbst, 15 Millionen Franken aus den Kriegs-Contributionsgeldern Frankreichs erhalten hat, welche baar empfangene Summe eben erst in der jüngsten Zeit zu ihrer ausdrücklich bestimmten Verwendung gebracht ward.

Neben jener baaren Abgabe von 20 Millionen ist nun die Pfalz auch noch mit einem vollen Antheile an der, (ungeachtet alles bisherigen Tilgungs-Aufwandes noch immer gegen 127 Millionen Gulden betragenden) baierischen Staatsschuld belastet. Und überdieß muß sie eben jetzt Theil nehmen an dem voraussichtlich nicht weniger betragenden Aufwande für die jenseitigen Staats-Eisenbahnen, — abgesehen von den Kosten des Kanalbaues, — während der Staat in der Pfalz die Eisenbahnen nicht auf seine Rechnung übernimmt, sondern kaum bei einer einzigen derselben auch nur eine Zins-Garantie auf 25 Jahre zu leisten vermocht werden konnte.

Es ist nun wahrlich kein unbilliges Verlangen, wenn die Pfalz, nach solchen Opfern, jetzt wenigstens hinsichtlich der laufenden Auflagen eine Gleichstellung mit den übrigen Kreisen fordert.

II. Zusammenstellung des Ertrages der einzelnen Steuern in der Pfalz und in den übrigen Kreisen.

Uebersicht der Verwendung aus Centralfonds in beiden Gebietstheilen.

Mathematischer Beweis der Ueberbürdung der Pfalz.

Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung der Ziffern des Betrages der verschiedenen Steuern. Wir legen dabei die Rechnungen vom Etats-Jahre 1840/41 zu Grunde, nicht etwa weil diese die günstigsten Resultate für unsere Behauptungen darbieten (es kann sogar das directe Gegentheil dargethan werden), — sondern weil sie die neuesten sind, welche von den Ständen geprüft worden, und worüber uns also unzweifelhaft authentische Angaben in allen Einzelnheiten vorliegen.*)

Die sämmtlichen Steuern lieferten im Jahre 18⁴⁰/₄₁, — und zwar 1. im ganzen Königreiche, und 2. davon speciell in der Pfalz folgende Erträgnisse:

*) Zu vergleichen die amtlich bekannt gemachten Protocolle der Kammer der Abgeordneten von 1843, besonders die Beilagenbände I, III, IV und VI, sammt dem Tabellenbande.

		Erträge		Davon
I. Directe Steuern:		in ganz Baiern.		in der Pfalz.
1. Grund-, sammt Haus- und Dominicalsteuer	fl.	5,485,585	fl.	575,580
2. Gewerbsteuer	"	771,108	"	102,076
3. Familien- (Personal- und Mobiliar-) Steuer	"	375,911	"	113,983
4. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	"	27,574	"	3,790
Hiezu die Beischlagsprocente für gesetzlich nothwendige Kreiszwecke	"	706,818	"	434,022
II. Indirecte Auflagen:				
1. Taxen und Sporteln (Enregistrement) ...	fl.	2,391,770	fl.	579,166
2. Stempel	"	1,004,404	"	180,898
3. Malzaufschlag	"	5,539,285	"	—
4. Zölle u. Rheinoctroi*)	"	5,557,040	"	755,036
	fl.	21,859,195	fl.	2,744,551

Um nun aber ein richtiges Verhältniß zu erlangen, sind zu diesen Summen noch die Bezüge der s. g. ministeriellen Beamten rc. zu rechnen, welche in der Pfalz von dem Publicum unmittelbar an diese Angestellten

*) Brutto. S. das Specialreferat über das Zollwesen im 3. Beil.-Band S. 137 der Protokolle der Abgeordneten von 1843.

entrichtet werden müssen, während sie jenseits in den öffentlichen Rechnungen mit aufgeführt werden; ebenso die Steuer-Erhebungsgebühren der Einnehmer, und eine Reihe anderer Summen, welche diesseits gleichfalls formell nicht in die öffentlichen Rechnungen aufgenommen werden, wie jenseits, obschon diese Art Auflagen hier in noch höherem Maße besteht, als dort. Nehmen wir überall die geringsten Anschläge, so erhalten wir hiefür eine Summe von 352,900 fl. *).

*) Hier die Detailberechnung:

67	Notare (einschließlich ihre Büreaukosten, Gehalt ihrer Clercs, der Abschreiber, Reisekosten u. s. f.) à 2500 fl. . .		167,500
70	Gerichtsboten à 800 fl.		56,000
4	Hypothekenbewahrer à 4000 fl.		16,000
31	Friedensrichter und eben so viele Gerichtsschreiber, einschließlich des von den Gemeinden zu stellenden Gerichtslokals sammt Heizung, nur à 400 fl. . .		12,400
31	Steuerboten à 300 fl.		9,300
24	Rentamtsboten à 300 fl.		7,200
32	Forstgerichtsboten à 300 fl.		9,600
12	Polizei-Commissäre durchschnittl. à 400 fl.	Gemeindelasten	4,800
31	Cantons-Gefängnisse à 500 fl.	Gemeindelasten	15,500
12	Landcommissariats-Locale à 500 fl. . .	Gemeindelasten	6,000
	Hebgebühren der Einnehmer		48,600
	Im Ganzen . . .		352,900

Um Mißverständnissen zu begegnen, sei hier wiederholt daran erinnert, daß alle Bezüge (z. B. der Friedensrichter ꝛc.), welche aus Staats- oder Kreisfonds fließen, hier völlig außer Rechnung gelassen sind.

Hierzu kommen ferner noch die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen für die höheren Lehr-Anstalten (während dieselben jenseits nichts Aehnliches leisten) mit 10,495 fl.

Demnach stellt sich die Gesammtsumme der Auflagen in der Pfalz für Central-Staats- und Kreisbedürfnisse auf 3,107,946 fl.

Behufs einer richtigen Vergleichung dieser Summe mit jener der jenseitigen Kreise ist überdieß noch zu berücksichtigen, daß jenseits ungefähr 125,000 fl. an directen Steuern alljährlich nachgelassen werden, *) diesseits dagegen höchstens 2500 fl., welcher kleine Betrag sogar nicht dem Central-Staats-, sondern dem Kreisfonds entgeht, indem dieser letzte den Ausfall an den Steuern, welche der Staat zu ziehen hat, beim letzten Kreuzer decken muß. **)

Untersuchen wir nun das Verhältniß, in welchem die Pfalz zu jeder einzelnen Steuer zu stark oder zu gering beigezogen wird. Der Maßstab ist ein verschiedener nach

---

*) Dieselben betrugen nach den Vorlagen des königl. Finanzministers an die Abgeordneten-Kammer im Jahre $18^{41}/_{42}$ 124,936 fl., im nächstfolgenden Jahre sogar 218,349 fl., wornach also obige Annahme keinen Falls zu hoch gegriffen ist.

**) Nur im Vorbeigehen sei hier bemerkt, daß der Staat $18^{40}/_{41}$ von den Waldungen in der Pfalz Brutto 1,321,846 fl. zog, von den jenseitigen sämmtlich aber nur 5,745,370 fl. Das Netto-Erträgniß war ebenso: diesseits 838,022 fl., jenseits 3,686,733 fl., durchschnittlich also in jedem Kreise jenseits nur 526,676 fl.

der Natur der Steuern, je nachdem diese auf dem Grund und Boden, oder auf den Familien, oder den einzelnen Einwohnern lasten. Demzufolge berechnen wir den Antheil an der Gesammtsumme der in Baiern erhobenen Steuern, welchen die Pfalz treffen sollte, folgendermaßen: bei der Grundsteuer nach der Bodenfläche; bei der Gewerbs- und Familiensteuer und ebenso beim Stempel nach der Familienzahl; bei den Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen nach der Anzahl und der Besoldung der Beamten; bei der Mauth nach der Kopfzahl der Einwohner; bei den Beischlagsprocenten zu den directen Steuern nach dem Maßstabe dieser Auflage selbst, zu nicht völlig $^5/_7$ nach dem Areale und zu etwas mehr als $^2/_7$ nach der Familienzahl; beim Enregistrement zur einen Hälfte nach der Familienzahl und zur anderen nach dem Areale, indem der wichtigste Theil dieses Einkommens in Gebühren von Veräußerungen des Grundeigenthums besteht, *) bei dessen Werthbestimmung natürlich die Größe desselben den am meisten entscheidenden Einfluß äußert. Dabei ist, nach den offiziellen Angaben aus der Zeit, der unsere Steuer-Ziffern entnommen sind, — was das ganze Königreich betrifft, das Areal zu 1400 Quadrat-

*) Diese Gebühren betragen bei Veräußerungen 4 Procent, und mit Dazurechnung der Transcriptionsgebühr sogar $5^1/_2$ Procent des vollen Preises.

meilen, die Familienzahl zu 985,500, die Gesammt-Bewohnerzahl aber zu 4,371,000 angenommen; wovon auf die Pfalz 106 Quadrat-Meilen, 123,000 Familien und 579,000 Köpfe kommen.

Darnach sollte nun die Pfalz die nachbemerkten Steuern entrichten, statt daß sie die diesem Sollte gegenüber gestellte Summe in Wirklichkeit aufbringen muß:

Die Pfalz	sollte zahlen:	zahlt wirklich:
I. Directe Steuern:		
1. Grundsteuer rc.	412,336 fl.	575,580 fl.
2. Gewerbsteuer	96,242 „	102,076 „
3. Personal- u. Mobiliarsteuer	46,918 „	113,983 „
4. Wittwenfondsbeiträge . .	3,790 „	3,790 „
5. Steuerbeischläge	63,429 „	434,022 „
II. Indirecte Auflagen:		
1. Enregistrement rc. . . .	298,528 „	579,166 „
2. Stempel	125,358 „	180,898 „
3. Mauth und Rheinzoll .	733,127 „	755,036 „ *)
Hiezu noch die oben speciell aufgeführten besonderen Lasten	— „	352,900 „
Zusammen . .	1,779,728 fl.	3,097,451 fl.

*) Hievon kamen auf die eigentliche Mauth 733,127 fl., und auf den Rheinzoll, der die Pfalz allein trifft, 21,909 fl.

Es ergibt sich aus vorstehenden Zahlen, daß die Pfalz nur von einer Steuer befreit ist (dem Malzaufschlage), daß sie sodann bei einer weiteren Auflage ebenso wie die jenseitigen Kreise behandelt wird (den Wittwenfondsbeiträgen), daß sie aber bei allen übrigen Steuern ohne Ausnahme weit mehr entrichten muß, als im richtigen Verhältnisse von ihr gefordert werden kann.

Diese Steuer-Ueberbürdung beträgt:

bei der Grundsteuer ꝛc.	163,244 fl.
„ „ Gewerbsteuer	5,834 „
„ „ Personal- und Mobiliarsteuer	67,065 „
„ den Steuerbeischlägen	370,593 „
„ dem Enregistrement ꝛc.	280,638 „
„ „ Stempel	55,540 „
„ „ Rheinoctroi	21,909 „
Wozu noch kommen:	
Die besonderen Lasten (wie oben) . .	352,900 „
Zusammen . . .	1,317,723 fl.

Wir nehmen also bei der Mauth nur den Durchschnitts-Ertrag im ganzen Vereinsgebiete an, nach welchem die wirkliche Repartition unter den Vereinsstaaten stattfindet. In Wirklichkeit treffen die Zollabgaben gewiß weit stärker auf die Pfälzer, als auf die jenseitigen Baiern, da die Lebensweise der Ersten sie weit mehr auf den Genuß der hochbesteuerten Colonial- und sonstigen ausländischen Waaren hinweist. — Die wirklich erhobene Summe des Rheinoctroi beläuft sich übrigens bedeutend höher, indem

Die Benachtheiligung der Pfalz beruht übrigens keineswegs bloß in einer zu hohen Belastung, sondern nicht minder in einer viel zu geringen Verwendung für diesen Kreis.

In dem unserer ganzen Berechnung zu Grunde gelegten Jahre $18^{40}/_{41}$ betrugen die Zuschüsse aus dem Central- an die Kreisfonds im Ganzen 3,889;503 fl.

Hievon kamen auf die sieben älteren Kreise	3,860,923	„
Auf einen jeden derselben also durchschnittlich	551,560½	„
Auf die Pfalz dagegen nur	28,580	„
Dieser Regierungsbezirk ist also verkürzt um	522,980½	„
Rechnen wir dazu die zu hohe Besteuerung mit	1,317,723	„
So stellt sich die Summe der jährlichen Benachtheiligung auf . .	1,840,703½	„

ungerechnet die Steuernachläße.

Dagegen ist die Pfalz, wie bereits erwähnt, nur von einer einzigen Steuer, — dem Malzaufschlage —

verschiedene Entschädigungen und Pensionen, die damit bestritten werden, von obiger Summe bereits in Abzug gebracht sind. Da wir aber deren Betrag nicht genau kennen, unterlassen wir es, eine weitere Ziffer dafür einzusetzen.

frei. Es ist dieselbe allerdings bedeutend. Man mag sie aber noch so hoch anschlagen, so würde sie, in der Pfalz eingeführt, hier doch voraussichtlich allerhöchstens 250,000 bis 300,000 fl. ertragen können, da der Genuß des Bieres hier beschränkt ist in Folge der Hauptconsumtion von Wein und auch von Caffee, (für dessen stärkeren Verbrauch die Rheinbaiern hinwieder eine größere Abgabe an die Zollkasse leisten). Ja der Ertrag würde wohl namentlich auch darum bedeutend hinter der angenommenen Summe zurückbleiben, weil bei einer Vertheuerung des Bieres in Folge der Einführung eines Malzaufschlages, selbst die dermalige Consumtion desselben sich voraussichtlich gewaltig vermindert. Nimmt man aber auch an, daß die Pfalz mit einem vollen Achtel des Ertrags des Malzaufschlags belastet sein sollte, (sonach mit 692,410 fl.), und bringt man diese Summe vollständig von der obigen in Abzug, so ergibt sich doch noch immer eine jährliche Steuerüberbürdung dieses Kreises von **1,148,293 fl.**, also noch immer von weit mehr als einer Million!

III. Ueberbürdung der Pfalz mit Kreislasten insbesondere.

Begründung der Forderung nach Gleichstellung mit den übrigen Regierungsbezirken.

Das größte Mißverhältniß tritt, wie auch aus vorstehender Zusammenstellung sich ergibt, bei Kostendeckung der Kreislasten hervor. Während der Staat in allen jenseitigen Regierungsbezirken die Geldmittel dazu beinahe vollständig aus den Centralfonds abgibt, gewährt er hiezu in der Pfalz fast gar nichts, dergestalt, daß, wie oben bereits in Kürze erwähnt, in dem genannten Regierungsbezirke 52½ Beischlagsprocente zu allen directen Steuern für „gesetzlich nothwendig" erklärte Kreisausgaben erhoben werden müssen, indessen in allen anderen Landestheilen Baierns ein Zuschuß von 4⅙ Procent zu jenem Zwecke genügt. Da die Pfälzer überdies noch die Gebühren der Steuereinnehmer zu tragen haben, so müssen sie bloß allein in Folge dieses Mißverhältnisses an der Gesammtsumme der directen Steuern um die Hälfte mehr entrichten, als ihre Brüder jenseits des Rheines.

Fragt man nach dem Grunde dieser schreienden Ungleichheit, so erhält man gewöhnlich die Antwort: „Die Pfalz ist durch die französische Steuerverfassung zur Tra-

gung dieser Last verpflichtet, ja dieselbe war unter der französischen Herrschaft noch größer, indem sie damals bis auf 63⅓ Beischlagsprocente stieg, heute aber einschließlich des Betrags für facultative Zwecke nur auf 54⅙ Procent sich beläuft."

Es ist dies an sich schon ein seltsamer Einwand. Wie kann eine Steuerüberbürdung dadurch gerechtfertigt werden, daß sie früher eingeführt worden; zumal unter einer Fremdherrschaft; damals, als Deutschland seine Rheinprovinzen dem Auslande Preis gegeben, ihm dieselben geradezu als Beute überlassen hatte! — Wie kann es als Rechtfertigungsgrund der Fortdauer einer Steuer-Ueberbürdung angesehen werden, daß dieselbe in jener Zeit eingeführt ward, als fortwährende Kriege ungewöhnliche Opfer unabwendbar machten, (wobei überdies die ununterbrochene Verbindung des Landes mit einem großen Reiche, in welchem der Werth des Geldes ein weit geringerer war — und es heute noch ist — als in Deutschland, das Opfer ohnehin minder groß erscheinen ließ!)

Wie aber erst, wenn jener seltsame Versuch einer Rechtfertigung der jetzigen Steuer-Ueberbürdung sogar thatsächlich unwahr ist? Wenn selbst unter der Fremdherrschaft lange nicht auch nur die Hälfte der jetzigen Beischlagsprocentenzahl erhoben wurde? Und doch verhält es sich in Wirklichkeit also!

Es liegt uns eine authentische Berechnung der Departemental-Steuerbeischläge aus einem der letzten Jahre des Kaiserreichs vor. *) Wir stellen deren Ergebniß jenem der jetzigen Kreisbeischläge nachfolgend gegenüber:

	1811.	1845.
Grundsteuer	$26\frac{1}{3}$ pCt.	$54\frac{1}{6}$ pCt.
Personal- und Mobiliarsteuer .	23 "	$54\frac{1}{6}$ "
Thür- und Fenstersteuer	10 "	$54\frac{1}{6}$ "
Gewerbsteuer	gar nichts	$54\frac{1}{6}$ "

Unseres Wissens waren unter der Fremdherrschaft die Steuerbeischläge in keinem Jahre höher, als in dem oben citirten. Sie wurden es erst in der Folge. Als unter dem Geklirre der Waffen, nach dem Einrücken der verbündeten Heere in das Land, die Stimme des Gesetzes verstummte, als kein Departementalrath mehr berufen ward, keinerlei Vertretung des Landes mehr stattfand, da häufte die Verwaltung die — theilweise allerdings bei dem Drange der Umstände unabwendbaren — Lasten. Dann begannen die neuen Organisationen; man verdoppelte und verdreifachte die Stellen und Aemter, verdoppelte und verdreifachte ebenso die Besoldungen. So kam es denn freilich, daß, als der Departementalrath — als Landrath — im December 1816 zum ersten Male wieder be-

*) F. Bodman, Divisionschef bei der Präfectur, Statistisches Jahrbuch für das Departemert vom Donnersberg. Jahr 1811.

rufen ward, er es nun nicht ändern konnte, daß für das Jahr 1817 die Erhebung von nicht weniger als 53, für das nächstfolgende Jahr sogar von 60 und für 1819 selbst von 63⅓ Procent nothwendig wurde. (Im nächstdarauffolgenden Jahre ward die Summe auf 55⅓ Procent zurückgeführt.)

Ergibt sich nun aber aus dem Gesagten unzweifelhaft, daß die Departementallasten unter der französischen Regierung auch nicht annäherungsweise zur jetzigen Höhe angewachsen waren, so tritt überdies noch der Alles entscheidende Umstand hinzu, daß die deßfallsige französische Gesetzgebung wesentlich und durchaus auf dem Grundsatze einer gleichen Behandlung aller Departemente beruht. Was Staatslast war, war es nicht bloß in einem Landestheile, sondern gleichmäßig in jedem. Die Bedürfnisse des Landes mußten natürlich aufgebracht werden; da dies aber in allen Gegenden genau nach gleicher Norm geschah, so erschien die Ausscheidung in Staats- und in Departementallasten in dieser Beziehung als eine bloße Rechnungsform; kein Theil des Landes hatte Grund zur Beschwerde, denn Einer war gehalten wie der Andere; was für die eine Gegend aus den Centralfonds bestritten ward, mußte es gleichmäßig auch für die andere werden. — Und über die Verwirklichung dieses Grundsatzes wahrer Gleichheit hörte man selbst unter der Fremdherrschaft nie eine Klage!

Nach der Vereinigung des Rheinlandes mit Baiern hatte man die Wahl, dasselbe entweder als einen vollkommen integrirenden Theil dieses Staats — als einen bloßen Kreis desselben — zu betrachten, oder ihm eine getrennte Stellung anzuweisen, so daß es gleichsam einen besonderen Staat bilde, unter einem gemeinsamen Oberhaupte, aber unter völlig getrennter Verfassung, — ein staatsrechtliches Verhältniß, ähnlich dem, welches in verschiedenen Gebietstheilen Oesterreichs besteht.

Im letzten Falle hätte allerdings die Rheinprovinz ihre eigene, durchaus getrennte, Finanz- und Steuer-Verfassung behalten. Von Einführung irgend einer Auflage zur Gleichstellung mit den älteren Kreisen durfte alsdann nie die Rede sein, und namentlich mußte die Pfalz von Beiziehung zur Tragung der baierischen Staatsschuld befreit bleiben, von deren Creirung sie keinerlei Vortheil gehabt hatte. Keine Domainen des Landes durften veräußert werden ohne Wiederanlegung des Erlöses in der Provinz. Man mußte alle Geldmittel derselben ausschließlich für sie verwenden. Sie hatte allerdings einen verhältnißmäßigen Beitrag zu denjenigen Central-Staatsausgaben zu leisten, welche ihrer Natur nach die einen wie die anderen Landestheile betrafen (wie namentlich der Unterhalt des Staatsoberhaupts, der bewaffneten Macht und der diplomatischen Verbindungen). Ein Beitrag der Provinz hiezu war nach dem Maß-

stabe ihres Umfangs und ihrer Volkszahl zu ermitteln, aber auch nur hierzu. Was die Aufbringung der übrigen, innern Bedürfnisse der Provinz betrifft, mußte man ihr namentlich auch das mit ihrer Steuerverfassung innig zusammenhängende Recht belassen, ihre Selbstbesteuerung in der Weise fortzusetzen, daß ihr Organ (der Landrath — Conseil général) nach wie vor jede Belastung, für welche nicht eine besondere, rein specielle Verpflichtung vorlag, unbedingt verwerfen konnte, — ein Verhältniß, auf das wir noch zurückkommen werden.

Man wählte indeß — und es war unter den gegebenen Verhältnissen sehr wohl begreiflich — das entgegengesetzte System. Das Rheinland ward zu einem bloßen Kreise Baierns erklärt, und unter die nemliche Verfassung gestellt, wie die übrigen Gebietstheile desselben.

Nachdem nun aber dieses Verhältniß angenommen war, und nachdem man die Pfalz insbesondere zur Tragung der baierischen Staatsschuld beigezogen hatte — nachdem man ihr die Lasten der Verbindung aufgebürdet — mußte man ihr auch die Vortheile derselben, wo immer solche sich ergaben, ohne Widerrede und ohne Schmälerung zugestehen; — man mußte eine Gleichstellung in der Besteuerung herbeiführen, die namentlich, in Folge der enormen Steigerung der Beischlagsprocente nach dem Kriege, durch das Gebot der Billigkeit dringend gefordert ward.

Die Pfalz hat sonach zu fordern, daß der Staat diesseits die Kreisbedürfnisse in vollem Maße ebenso aus Centralfonds decke, wie in allen jenseitigen Regierungsbezirken. Wenn jenseits in dem erhobenen Steuerprinzipale der Betrag für die Kreisausgaben mit enthalten ist, so muß er es diesseits, nach dem Gebote der Gleichstellung, ebenso sein. Nur zwei Fälle lassen sich denken, in denen diese Forderung einer Modification, einer Beschränkung in der Ziffer zu unterwerfen wäre: wenn nämlich in der Pfalz entweder die Summe der Auflagen sich kleiner stellte, als in den anderen Regierungsbezirken, oder aber wenn der Bedarf ein größerer wäre. — Beides ist indessen entschieden nicht der Fall.

Was vorerst die Größe der Auflagen betrifft, so ergibt sich aus der in der II. Abtheilung dieser Schrift aufgestellten detaillirten Berechnung, daß nach Abzug der zu viel erhobenen Beischlagsprocente ($4\frac{1}{6}$ Procent würden, wie jenseits, noch verbleiben), und wie hoch man auch den Malzaufschlag in Gegenrechnung bringen möge, die Pfalz doch selbst alsdann noch immer um mehr als 250,000 fl. höher belastet sein würde, als sie es sein sollte. In einer allzugeringen Leistüng kann also auch nicht der Schein eines Grundes zur Verweigerung gefunden werden, da diese Leistung vielmehr, selbst nach Abrechnung der verlangten Minderung, doch noch immer viel höher bleiben würde, als in einem jenseitigen Kreise.

Was sodann die Bedürfnisse anbelangt, so ist es richtig, daß die Pfalz einige Einrichtungen besitzt, welche jenseits nicht bestehen. Aber theilweise sind sie geradezu bloß zum unmittelbaren Vortheile des Centralfonds selbst eingeführt (wie z. B. die Deckung der Steuernachlässe — non-valeurs, — dann die mit Unrecht dem Kreise aufgebürdeten Ausgaben für Marsch- und Verpflegskosten inländischer Truppen,) — theils bezieht der Staat hier ohnehin schon ein besonderes Surrogat für bestimmte Kreislasten (die Salzsteuer für Unterhaltung der Chaussseen), theils leisten hier Gemeinden und Stiftungen Beiträge zu Kreislasten, wie es jenseits nicht der Fall ist, — theils bestehen auch jenseits hinwieder Kreisbedürfnisse, welche diesseits gar nicht vorkommen (Kosten der Heimathlosen, Unterhaltung der Cantonsgefängnisse, was diesseits Gemeinde-, jenseits Kreis- oder Staatslast ist), — theils endlich ist bei der pfälzischen Einrichtung eine Masse von Ausgaben unmittelbar von den Bewohnern an die Beamten 2c. zu entrichten, ohne daß darüber irgend etwas in den öffentlichen Rechnungen erschiene, wodurch die Justiz- und Verwaltungskosten für die öffentlichen Cassen bedeutend verringert werden.

Allerdings gewähren solche Gegenüberstellungen, wie die eben gegebenen, noch keine völlige Gewißheit, ob der Bedarf nicht etwa dennoch diesseits ein größerer ist, als

in den jenseitigen Kreisen; nur die Ziffern geben darüber volle, mathematische Gewißheit.

In dem als Norm unserer Berechnung dienenden Etatsjahre $18^{40}/_{41}$ betrugen die Kreisausgaben in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs *) 4,785,237 fl.

Davon kamen auf die 7 älteren Kreise .	4,296,928 fl.
Auf jeden einzelnen derselben also durchschnittlich	613,847 „
Auf die Pfalz dagegen nur	488,309 „
Oder vielmehr nach Abzug von 10,500 fl., welche die Gemeinden und Stiftungen (für Verbesserung des höhern Schulwesens) leisten, nur . . .	477,809 „
Der wirkliche Betrag der Pfälzischen Kreisbedürfnisse ist also geringer um . .	136,038 „

Es ergibt sich sonach aus unsern Nachweisungen:

1) daß die directen und indirecten Auflagen der Pfälzer, auch wenn man die besondern Kreisbeischläge von $52\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{6}$ Proc. (wie in den ältern Regierungsbezirken) herabsetzte, keineswegs geringer, sondern noch immer sehr bedeutend höher sein würden, als jenseits;

2) daß hingegen die Kreisbedürfnisse der Pfalz nicht höher, sondern weit geringer sind, als in allen andern Theilen des Königreichs.

*) S. die amtlich bekannt gemachten Protokolle der Abgeordnetenkammer.

Es erheischt nun sonach gewiß das Gebot der gewöhnlichsten Billigkeit, daß einem Landestheile, der die Lasten wie die andern trägt, auch die nämlichen Vortheile zugestanden werden, — oder vielmehr im vorliegenden Falle: daß dem Theile, der mehr leistet als die andern, wenigstens die hier angesprochenen, noch immer weit geringern Gegenleistungen gewährt werden.

Allein nicht blos nur das Gebot der Billigkeit, sondern eben so sehr das des positiven Rechtes steht der Forderung der Pfalz klar und entschieden zur Seite. Die Verfassung verbürgt allen Landestheilen Gleichheit der Besteuerung. Demzufolge ward denn, wie schon mehrmals bemerkt, die Steuergesetzgebung vom Jahre 1828 eigens erlassen zur Verwirklichung dieses feierlich verkündeten Versprechens.

Zwar ließ sich bei der vorigen Ständeversammlung (1843) gelegentlich einmal eine Stimme vernehmen: daß die Wirkung der Steuergesetzgebung von 1828 sich auf eine Gleichstellung der 7 ältern Kreise beschränke, sich sonach nicht auf eine Gleichstellung der Pfalz mit den andern Regierungsbezirken ausdehne, sondern daß dieselbe, was den genannten Kreis betreffe, in diesem nur eine Gleichstellung der einzelnen Kantone unter sich, bewirke!*)

*) Referat des Frhrn. v. Rotenhan über zwei Reclamationen aus der Pfalz gegen die Art des Vollzugs des Häusersteuergesetzes.

Indessen ist es nicht schwer, darzuthun, daß diese Behauptung — die ohnehin ohne Angabe irgend eines Grundes ausgesprochen ward — rein unstichhaltig und völlig bodenlos ist.

Vorerst hat die Verfassung selbst allen Landestheilen ohne Ausnahme, folglich auch der Pfalz, die verlangte Gleichstellung zugesichert. Jene Beschränkung würde also von vorn herein eine Verletzung der Verfassung bilden.

Sodann wurde jene Steuergesetzgebung auch in der Pfalz ohne alle Modification verkündet, *) und seit Jahren in Ausführung gebracht, so daß die Catastrirung in verhältnißmäßig kurzer Zeit hier vollendet sein wird, und zwar genau in der nämlichen Weise, in welcher sie jenseits stattfindet. **)

Das in Frage stehende Gesetz selbst (vom 15. Aug. 1828) läßt aber auch nicht den leisesten Zweifel, daß seine volle Wirkung mit allen Consequenzen auch auf die Pfalz ausgedehnt werden muß. Es wurde dieses Gesetz,

*) S. das Amtsblatt der Pfalz von 1828.

**) Als das neue Catastersystem im Jahre 1828 angenommen ward, war der Rheinkreis, nach einem andern Systeme, bereits zu ⅓ catastrirt. Man würde nach dieser Norm fortgefahren sein, würde nicht die auf diese Arbeit verwendeten großen Summen weggeworfen, — man würde nicht damals ein ganz neues System angenommen haben, wenn man nicht gerade ganz eigens eine Gleichstellung aller Kreise beabsichtigt hätte.

wie es ausdrücklich selbst besagt: „veranlaßt durch die „Nachtheile, welche eine Steuerbelegung nach verschiedenen „Normen an und für sich im Gefolge hat, dann durch „die häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung," — die, wie wir gesehen haben, gerade vorzugsweise vom Rheinkreise aus erhoben worden waren.

Darum erklärte denn auch der Finanzminister bei Vorlage des Entwurfs jenes Gesetzes in der Abgeordnetenkammer*) insbesondere — wortgetreu — Folgendes:

„Es ist ein hohes Bedürfniß, es ist eine wahre „Nationalangelegenheit, dem unseligen Steuerkampfe ein „baldiges und zwar ein solches Ende zu machen, wodurch „den langen und sehnsuchtsvoll ausgesprochenen Wünschen „der Steuerbaren auf eine den landesväterlichen Absichten „Sr. Maj. des Königs entsprechende Weise entgegen ge„kommen wird.

„Wenn die Regierung neben den Systemen des Pro„visoriums und Definitivums, in dem Rheinkreise" (man übersehe nicht, wie dieser hier sogar namentlich und besonders angeführt wird!) „eine ganz eigene, in „dem Untermainkreise allein aber 5 verschiedene Steuer„verfassungen wirklich bestehend, und in diesen nirgends „systematischen Zusammenhang erblickte, so mußte sie sich

*) Sitzung vom 24. Nov. 1827, — Protokolle, Band I. Seite 73.

„die Aufgabe machen, die constitutionelle Abgaben-
„gleichheit durch Einführung einer allgemein gleich-
„heitlichen Verfassung der directen Besteuerung zu er-
„zielen."

Der Referent in der Abgeordnetenkammer, Dr. Geyer, begann seinen Vortrag über jenen Gesetzentwurf mit der freudigen Verkündigung:*) „Was Baierns Volk allgemein „gewünscht, was die Stände des Reichs in den Jahren „1819 — 1822 und 1825 dringend verlangt haben, „„die Gesetzentwürfe zu einer allgemeinen Grund- 2c. „„Steuer,"" — liegen vor uns zur verfassungsmäßigen „Berathung und Zustimmung."

Er fuhr sodann, bei der Beurtheilung im Einzelnen, namentlich folgendermaßen fort: **) „Der Grundsteuer„gesetzentwurf macht sich zur Aufgabe, erstens: (also erste und wichtigste Aufgabe) „den Grund und Boden „in allen Theilen des Königreichs mit einer glei„chen, den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechenden „Steuer zu belegen, mit dieser gleichheitlichen Grund„steuer zugleich dem neuen Grundsteuerkataster die Eigen„schaften einer vollständigen Grundbeschreibung . . . zu „geben." 2c. 2c.

---

*) Protokolle der Abgeordnetenkammer von 1827/28, IX. Beilagenband, Beilage LXIII., S. 1.

**) Ebendaselbst, Seite 22.

Wenn nun aber die Grund- und Häusersteuer, nach dem gleichen Gesetze, auf die nämlichen Grundlagen hin, dies- wie jenseits erhoben werden muß, so ist es auch klar, daß man in der Pfalz nicht die nämliche Steuersimplazahl wie jenseits, und dann, nur unter einem andern Namen, (als Steuerbeischlagprocente) überdies noch weiter die Hälfte mehr erheben darf. Wenn also in den ältern Kreisen in einer gewissen Anzahl Steuersimplen der Beitrag für die Centralstaats- und die Kreisbedürfnisse enthalten ist, so muß er es in der Pfalz genau und vollkommen ebenso sein. Es wäre eine schmählige Verhöhung alles Rechtes wie des gesunden Menschenverstandes, wenn Jemand behaupten wollte, es sei der verfassungsmäßigen Verpflichtung einer Gleichstellung entsprochen, wenn von den in gleicher Weise abgeschätzten Werthen, nur unter verschiedenen Namen, im einen Landestheile um die volle Hälfte mehr an Steuern eingetrieben werden, als in allen andern Bezirken. — Doch, dies hat allerdings bis jetzt noch Niemand zu behaupten gewagt.

Demzufolge hat nun die Pfalz das entschiedenste Recht, volle Anerkennung des Satzes zu verlangen, daß sie, sobald das Kataster weit genug vorangeschritten ist, — hinsichtlich der Staats- und der Kreisauflagen den jenseitigen Regierungsbezirken wenigstens hinsichtlich der directen Besteuerung gleichgestellt werde. Sie hat

namentlich, was den Stand der Sache im jetzigen Augenblicke betrifft, zu fordern, daß in das Gesetz wegen Festsetzung des „Maximums der Kreisumlagen" eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen werde: die Erhebung von 52½ Beischlagsprocenten beschränke sich auf die nach der alten Norm repartirten Steuern; wo hingegen die neue Häusersteuer eingeführt sei, (welche als Quotitätssteuer erhoben wird, und bei der sonach sogleich das Definitivum eintritt,) müsse jene Procentenzahl sogleich wie jenseits auf 4⅙ beschränkt werden; und was die Grundsteuer anbelange (die zur Zeit noch Repartitionssteuer ist), so müsse unverzüglich nach Beendigung des Katasters in der Pfalz, eine Gleichstellung mit denjenigen der jenseitigen Regierungsbezirke erfolgen, in welchen die Katastrirung gleichfalls beendigt ist, — und zwar eine Gleichstellung der Staats- und der Kreisauflagen.

Allerdings wird hiedurch ein Steuer-Ausfall entstehen. Die Centralstaatskasse wird nicht mehr, wie bisher, die doppelte Summe aus der Pfalz ziehen, — diejenige, welche dieser Kreis für Central- und jene welche er für Kreisbedürfnisse zu entrichten schuldig ist; die Provinz sonach nöthigend, die letzten nochmals aufzubringen; die Centralkasse wird inskünftige nur den ersten dieser Beträge erhalten, dagegen auf den letzten verzichten müssen, eben weil er ihr nicht gebührt. Die stets hoch in die Millionen gehende Masse der Erübrigungen wird sich jährlich

um einige hunderttausend Gulden geringer stellen. — Es ist dies aber ein Verhältniß, das zugestanden werden muß, wenn nicht ein Treubruch an den Verheißungen der Verfassung, an Recht und Billigkeit stattfinden soll!

Um indeß Diejenigen, welche etwa noch meinen möchten, es dürfe der Pfalz nur dann eine Steuererleichterung zu Theil werden, wenn eine solche auch in den übrigen Kreisen erfolge, — um auch Solche zu überzeugen, daß sich die Forderungen des Rheinlandes um nichts geringer stellen, wenn man auch dieses ihr System einer Berechnung zu Grunde legte, — oder vielmehr es zu Grunde legen könnte angesichts der Bestimmungen der Verfassung und der Steuergesetze, — sei zum Ueberflusse Folgendes bemerkt:

Wenn die Pfalz keine Erleichterung anzusprechen hat, ohne daß eine solche auch in den jenseitigen Kreisen erfolgt, so darf ihr hinwieder ebenso auch keine neue Last zu Gunsten des Centralfonds aufgebürdet werden, ohne daß die ältern Kreise gleichmäßig zu einer ebenso hohen neuen Leistung beigezogen werden, oder aber ohne anderweitige volle Vergütung dafür. Eine solche neue, der Pfalz früher fremde Belastung von großem Umfange hat aber stattgefunden, und man ist ihr daher auch diese Vergütung heute **schuldig**. Wir wollen absehen von jenen kleineren Auflagenerhöhungen, die, wie bei der Spedition der Zeitungen, „der Gleichheit wegen" eingeführt wurden; wir wollen absehen von den wohlbegrün-

deten Reclamationen, welche der Kreislandrath fort und fort zu erheben sich veranlaßt sieht, *) — wir wollen dagegen nur an Eines erinnern: Bis zum December 1829 war der Rheinkreis frei von der Mauth. Ihre Einführung hat eine neue Besteuerung (Consumtionssteuer) dieses Kreises zur Folge von mehr als **733,000** fl. jährlich, wenn wir auch nur die Kopfzahl zum Maßstabe nehmen, nach welcher die Vertheilung der Zollerträgnisse stattfindet. Dafür muß der Pfalz Entschädigung werden, und zwar gerade nach dem gegen sie aufgestellten obigen Grundsatze, — dieselbe muß ihr nach Recht und Billigkeit endlich werden, nachdem sie bereits Millionen dadurch verloren, daß ihr solche nicht gleich zu Anfang geworden ist. **)

---

*) Es befinden sich darunter namentlich folgende zwei bedeutende Forderungen: 1.) 120,000 fl. Steuerrückstände von 1831, die dem Kreise nach dem damaligen Finanzgesetze unwiderlegbar gebühren, und 2.) 148,000 fl., welche der Staat an Steuerbeischlägen, welche auf seine Waldungen trafen, erwiesenermaßen zu wenig entrichtete. (S. darüber die sämmtlichen Landrathsprotokolle seit 1832, namentlich aber das von 1845.)

**) Zur Erläuterung, wie es so kommen konnte, hier einige Bemerkungen. Die Ständeversammlung vom Jahr 1828 genehmigte noch keineswegs unbedingt die Einführung der Mauth im Rheinkreise; sie ermächtigte bloß die Regierung hiezu, wenn dieselbe diese Maßregel aus allgemeinen Rücksichten in der Folge für zweckmäßig halten sollte, jedoch auch dann erst „nach Vernehmung des Landraths.“ Eine Vergütung konnte also da-

Von welchem Gesichtspunkte aus man also auch die Frage betrachten, von welchem Systeme man ausgehen mag, — immerhin gelangt man zu dem Ergebnisse, daß der Pfalz eine Steuer-Erleichterung werden muß, — sei es in Form der schuldigen Vergütung für die neu eingeführte Auflage in Folge der Mauth, oder in Form der Gleichstellung mit den andern Kreisen gemäß den Bestimmungen der Steuergesetze. Im einen wie im andern Falle wird man aber, wenn man auch nur mit einiger Unbefangenheit die Sache prüft, anerkennen müssen, daß die Reducirung der Zahl der Beischlagsprocente auf den nämlichen Betrag wie in den andern Kreisen — ein Verlangen ist, welches die gerechte Forderung der Pfalz auf das kleinste Maß — wahrhaft auf ein Minimum — zurück führt. —

---

mals noch nicht gefordert oder bestimmt werden. Der Landrath ward Ende 1829 vernommen; er erklärte sich einstimmig gegen Einführung der Mauth. Die Regierung aber glaubte die Form erfüllt zu haben, — sie hatte den Landrath „vernommen," und nun verfügte sie die Einführung. Die Stände von 1831 ließen die Sache unberührt; sie beschäftigten sich bekanntlich zunächst mit politischen Kämpfen; und überdies konnte man auch die Größe der Auflage, und in Folge dessen ebenso die Größe der anzusprechenden Entschädigung noch nicht berechnen, so lange sich die Einrichtung noch nicht consolidirt hatte, — so lange das Land noch mit unverzollten Waaren angefüllt, und so lange dem Schleichhandel aus allen Nachbarländern nicht Einhalt gethan war.

IV. Der Entwurf eines neuen Ausscheidungsgesetzes.

Die Stellung des Landraths im Vergleiche zu der des französischen Departementalraths.

Es liegt außer unserer gegenwärtigen Aufgabe, den Entwurf des neuen Ausscheidungsgesetzes in allen Einzelnheiten zu prüfen und zu beleuchten. Wir beschränken uns auf einige Andeutungen, die zu unserem Hauptgegenstande in unmittelbarer oder doch mittelbarer Beziehung stehen.

Die Centralkasse soll nach diesem Gesetzentwurfe verschiedene Ausgaben übernehmen, die bisher als Kreislasten behandelt wurden, und zwar soll sie dieselben in den jenseitigen Kreisen ohne Vergütung von Seiten der gedachten Regierungsbezirke übernehmen, in der Pfalz dagegen nur gegen eine Abfindungssumme von 240,790 fl., welche dieser Kreis gleichsam für ewige Zeiten alljährlich in unveränderter Größe an die Staatskasse zu entrichten verpflichtet werden soll.

Es geht hieraus klar hervor, daß eine Verewigung des bisherigen enormen Mißverhältnisses in der Belastung der Pfalz mit Kreisauflagen beabsichtigt wird. Es soll dieser ungeheueren Ueberbürdung des einen Regierungsbezirks für alle Zukunft ein gesetzlicher Boden ge-

schaffen werden, während sie bisher als eine, zwar allerdings drückende, allein mit dem Fortschreiten des Catasters bestimmt aufhörende Last betrachtet wurde.

Hier aber muß der Grundsatz der gewöhnlichsten Billigkeit und des entschiedensten Rechtes gewahrt werden, daß der Staatsfonds auch in der Pfalz diejenigen Ausgaben zu tragen hat, die ihm in allen übrigen Regierungsbezirken zu Last fallen, und zwar ohne daß es einer besondern Loskaufung oder eines besondern jährlichen Tributes dafür bedürfte, nachdem die Pfalz ihren Beitrag zu den Centrallasten ohnehin in höherem Maße leistet, als irgend ein anderer Kreis. Es erheischt dies die durch die Verfassung und die Steuergesetzgebung verheißene Abgaben-Gleichstellung aller Landestheile, und wir haben dies zu allem Ueberflusse auch noch aus einem besondern Titel zu fordern, — auf Abrechnung auf die uns schuldige Vergütung für die der Pfalz neu auferlegte Last der Consumtionssteuer, — der Mauth, — einer Last, die nicht etwa blos 240,000 fl., sondern welche mehr als das Dreifache dieser Summe, mehr als 733,000 fl. alljährlich beträgt.

Wir fordern also: entweder volle und wahrhafte Abgabengleichstellung mit den übrigen Kreisen, wie sie verfassungsmäßig hergestellt werden muß, — oder eine genaue, offene Abrechnung, die, wenn man will, bis zum Anfange der constitutionellen Epoche zurückgeführt

werden mag, — dann aber auch volle Entschädigung für Alles, was von der Pfalz zuviel geleistet wurde und wird, — eine entschieden durchgreifende finanzielle Trennung beider Gebietstheile.

Nachdem die Hauptpunkte in den vorstehenden Abtheilungen unserer Schrift in allen Beziehungen erörtert sind, blicken wir, wenigstens vorübergehend, noch auf einige andere Bestimmungen jenes Gesetzentwurfs.

Es ist unschwer vorherzusehen, daß den Klagen der Kreise durch ein neues Gesetz in dieser Weise nicht abgeholfen, sondern daß jene Klagen vielmehr im Gegentheile noch stark vermehrt werden.

Nach wie vor würde das Mißverhältniß fortdauern, daß die Einnahmen der Kreisfonds auf solche Quellen beschränkt sind, die keine Vermehrung ergeben, während die Ausgaben, welche die Kreise bestreiten sollen, fast sämmtlich der Art sind, daß sie fortwährend steigen mit der zunehmenden Bevölkerung und der allseitigen weitern Entwicklung, so daß es immer an den Mitteln zu einer gedeihlichen Entwicklung fehlen müßte.

Sodann finden wir das bisherige Ausscheidungsgesetz wenigstens ungleich bestimmter und klarer, als diesen Entwurf. Wie durchaus vag sind namentlich die Ausdrücke über die von den Kreisen zu tragenden Lasten! Man lese nur z. B. im Art. I. die Nummern 8, 9 und 10. Was läßt sich nicht alles auf diese unbestimmten

Ausdrücke hin den Kreisen zuweisen! Wie manche Ausgaben, an die heute noch Niemand denken kann! (Nach Nro. 8 könnte z. B. die Ausgabe nicht mehr, wie früher, bestritten werden, wenn die Regierung in allen größeren Orten, völlig nach Belieben, Polizeicommissäre auf Kosten des Kreises einsetzte! rc. rc.)

Dabei soll es, nach Art. V., der Regierung willkürlich überlassen sein, Lyceen, Gymnasien und Schullehrerseminarien auf Kosten der Kreise neu zu errichten. (Ohne Zweifel ist der Grund dieser Bestimmung in dem Widerspruche zu finden, den der vorige Pfälzische Landrath gegen die confessionelle Trennung des Kreis-Schullehrerseminars, und gegen die Tragung der Kosten erhoben hat, welche durch die Errichtung einer solchen neuen Anstalt zu Speyer sich ergaben.)

Der Staat soll Verschiedenes, was bis jetzt Kreislast war, übernehmen. — Bisher war man gewiß, daß diejenigen Summen, welche für Kreiszwecke erhoben wurden (sei es in Form von Steuer-Beischlagsprocenten oder als Theil des Steuerprincipale) auch immer im nämlichen Kreise zur Verwendung kommen mußten. Wird man später nicht Klagen vernehmen, daß dies nicht mehr vollständig geschehe? Wie anders kann die Bemerkung in den „Motiven" zu jenem Gesetzentwurfe verstanden werden, daß die gegenwärtige Einrichtung „hemmend für die Verwaltung" sei?

Jetzt schon klagt man über ungenügenden Unterhalt der Straßen, und die Landräthe wollen immer größere Summen darauf verwendet wissen, als die Regierung zugesteht. Wie wird es sich erst gestalten, wenn die Landräthe gar nichts mehr darüber zu bestimmen haben, wenn der Gegenstand dem Centralstaatsfonds übertragen sein wird? Welche Ersparungen und Erübrigungen werden sich wohl alsdann an dieser Position ergeben?

Das Maximum der Kreisumlagen soll nicht mehr blos für 3, sondern für 6 Jahre bestimmt werden, da auch das Staatsbudget einen solchen Zeitraum umfasse. Hat sich denn aber bei dem Staatsbudget diese Theorie als so trefflich erprobt? (Welche gewaltige Ungenauigkeit bietet das baier. Staatsbudget in Folge dieses Umstandes dar! Und wie erst, wenn einmal außerordentliche Ereignisse eintreten werden!) *)

Die Fonds für „facultative Zwecke" sollen als solche ganz beseitigt werden, — eine Veränderung, zu deren Motivirung auch nicht ein Wort gesagt wird!

Wie wird sich nach allem diesem die Stellung des Landraths gestalten?

---

*) Die Regierung wollte schon auf den ersten Landtagen die Festsetzung des Maximums auf 6 Jahre ausgedehnt wissen; beide Kammern verwarfen aber immer diesen Antrag mit großer Majorität. (S. die Protokolle der Abgeordneten von 1828, VII. Beilagenband, S. 43 &c.)

Hier sind wir an einem Punkte angelangt, der uns zu einigen weitern Bemerkungen veranlaßt.

Das Institut der Landräthe in Baiern hat unverkennbar den davon gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Der Grund dessen liegt unzweifelhaft in der Umgestaltung, welche man dem Institute in diesem Lande gegeben hat, insbesondere theils durch das Gesetz von 1828, theils noch mehr durch die Art des Vollzugs desselben. Wir finden uns um so mehr veranlaßt, diesen Gegenstand besonders zu beleuchten, als die Pfalz verlangen müßte, daß seinem Landrathe die ursprünglichen Rechte in vollem Umfang wieder eingeräumt würden, wenn man den Grundsatz der Gleichstellung dieses Kreises mit den jenseitigen Regierungsbezirken bestreiten, und ihn auf seine „Institutionen" in diesen Dingen, auf seine „eigene Steuerverfassung," zurückverweisen wollte.

Das Institut der Departementalräthe (Conseils généraux), welches zur Zeit der Wiedervereinigung der Pfalz mit Deutschland in diesem Lande gesetzlich und ebenso factisch in Uebung bestand, beruht wesentlich auf dem Grundsatze des Self-Government des Volkes. Selbst der despotische Napoleon anerkannte hier dieses Princip. Ihm genügte es, daß die Bedürfnisse des Staats — des Centralfonds — im Ganzen aufgebracht wurden; die Art der Repartition der Auflagen überließ er — wenigstens hierin nicht kleinlich — unbedingt den Vertretern

des Volkes; und gerade ebenso überließ er ihnen in jedem einzelnen Departemente die Bestimmung dessen, was sie für Verbesserung der innern Departementalzustände aufzuwenden oder nicht aufzuwenden für zweckmäßig fänden.

Demzufolge stand denn dem Generalrath ausschließlich, ohne Mitwirkung der Regierung und ohne Appellation, das Recht der Repartition der directen Steuern zu. Derselbe hatte ebenso (ausschließlich, ohne Mitwirkung der Regierung und ohne Appellation,) die Zahl der für Departementalausgaben zu erhebenden Steuerbeischläge festzusetzen (il détermine le nombre des centimes additionnels).*) In völlig gleicher Weise stand ihm, und nur ihm zu, die Departementalrechnungen abzuhören, sie zu prüfen und anzuerkennen oder zu verwerfen.**) In der Instruction (Verordnung) vom 16. Ventose IX., über den Vollzug des Gesetzes vom 28. Pluv. VIII., wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese „Rechnungsabhörung nicht zu einer leeren Förmlichkeit" her-

*) Damit keine anderweitige Verwendungen, keine Uebertragungen von einer Position auf die andere statt finden konnten, setzte auch der Generalrath die Beischlagsprocente nicht in einer Gesammtsumme fest, sondern er verordnete für jeden einzelnen Zweig der Ausgaben gesondert die Erhebung von einem oder von mehren Beischlagprocenten, so daß für jeden diesen Zweig der Verwaltung eine gesonderte Rechnung geführt werden mußte.

**) Loi du 28 pluviose an VIII, art. 6.

absinken soll. „Die Räthe haben sich der Legalität jeder Ausgabe zu versichern, und, unter Angabe der Entscheidungsgründe, diejenigen zu verwerfen, welche nicht genügend gerechtfertigt sind.“ *)

Keiner der deßfallsigen Beschlüsse des Generalraths — über Steuern-Repartition, Festsetzung der Beischlagsprocente, und Abhör der Rechnungen, — unterlag irgend einer Genehmigung der Regierung. Der Kaiser, in aller seiner Machtvollkommenheit, hatte hier nichts, weder zu bestätigen, zu genehmigen, noch zu verwerfen. Auch mußten die Protokolle ausschließlich nur hinsichtlich eines andern Gegenstandes dem Minister (unmittelbar) übersendet werden: wegen der Schilderung des Zustandes und der Bedürfnisse des Departements, worüber dann der Minister des Innern dem Staatsoberhaupte in längstens zwei Monaten Bericht zu erstatten hatte. Darum mußten auch die Protokolle in zwei wesentlich verschiedene

---

*) Arrêté et instruction pour la convocation des conseils généraux de département, du 16. ventose IX. — Art. 4 du 1. chapitre de l'instruction: „Cette audition de compte n'est pas une simple formalité; c'est une mesure essentiellement conservatrice, qui a pour objet de constater qu'aucune des sommes portées en dépense n'a reçu une *destination différerte* de celle que la loi a fixé. — Les conseils doivent s'assurer de la légalité de toutes ces dépenses, et *rejeter*, en énonçant les causes de la décision, celles qui ne seroient pas suffisament justifiées.“

Theile getrennt werden, deren Einer die ersterwähnten Gegenstände, der Andere aber die zuletzt berührten enthielt. *)

Man tadelt so sehr — und mit vollem Rechte — das Centralisationswesen in Frankreich. Allein gerade in dem hier in Frage stehenden, so ungemein wichtigen Falle, hatte uns die französische Einrichtung völlig frei davon gehalten, — der Mißstand ward erst nach der Wiedervereinigung unsers Landes mit Deutschland eingeführt.

Die ersten Abschiede des 1816 als Landrath versammelten Collegiums beurkunden unverkennbar einen Geist der Anerkennung und des Wohlwollens von Seiten der Regierung; es herrscht darin eine Sprache, die man in den Landtagsabschieden der neueren Zeit vergebens sucht. Das Gouvernement strebte meistens, den Wünschen des Volkes nachzukommen. Aber dennoch ward damals schon die Stellung dieser Versammlung untergraben; man schien sich nicht von der vorgefaßten Meinung trennen zu kön-

---

*) Arrêté du 16. ventose IX.: „... Ces attributions présentent dans leur ensemble deux objets très-distincts l'un de l'autre ... Il faut que ces procès-verbaux présentent deux chapitres distincts ... Cette partie des travaux des conseils (à faire connaître l'état et les besoins du département) est la seule dont la loi du 28. pluviose leur prescrive de airef (directement) l'envoi au ministre.“ (Conf. Code administratif, par *Fleurigeon*. Tome I., p. 113—125.)

nen, daß Alles durch die Regierung oder doch unter ihrer ausdrücklichen Genehmigung geschehen müsse. So entstanden denn diese Landraths-„Abschiede," in denen das Staatsoberhaupt seine entscheidenden Erklärungen abgab über die gefaßten Beschlüsse. Da las man zum erstenmale, daß das Staatsoberhaupt die Vertheilung der Steuern und die Entscheidungen über vorgebrachte Steuerbeschwerden „genehmige," und daß dasselbe zur Bestreitung des von dem Landrathe „begutachteten" Ausgabebudgets, die Erhebung dieser oder jener Anzahl Beischlagsprocente „verordne." — Glaube man nicht, daß durch diese Curatel eine Ersparung zum Vortheile des Landes bewirkt worden wäre: wir haben vielmehr oben schon mit Ziffern gezeigt, daß vor Einführung dieser Bevormundung die Departementalbedürfnisse mit einem kaum auf die Hälfte der spätern Summe sich belaufenden Betrage gedeckt wurden.

Als die erste Ständeversammlung vom Jahre 1819 den Antrag auf Einführung der Landräthe in den ältern Kreisen an den König stellte, geschah es mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß es zu deren Wirkungskreis gehören solle: „die Kreis- und Bezirksumlagen nach einem „gewissen Maße gesetzlich zu bestimmen, den Maßstab „nach vorheriger Untersuchung des Bedarfs zu bewilligen, und Rechenschaft über die Verwendung zu empfangen ꝛc."

Der erste Gesetz-Entwurf, den nun die Regierung im Jahre 1825 deßfalls in die Kammern brachte, gestand den Landräthen nur bezüglich der nicht als gesetzlich nothwendig erklärten Kreisumlagen das Bewilligungsrecht zu; hinsichtlich der übrigen aber bloß das Recht der Festsetzung. Die Kammer der Reichsräthe verlangte dagegen, daß den Landräthen bei allen Kreisbedürfnissen ohne Ausnahme beide Rechte zustehen sollten, das der Festsetzung und der Bewilligung,*) und die Abgeordnetenkammer stimmte mit großer Mehrheit diesem Verlangen bei.**)

Endlich kam denn im Jahre 1828 das Gesetz zu Stande, wie wir es besitzen, mit der unbegreiflichen Beschränkung auf den „Antrag zur Feststellung" der Kreisumlagen, — einer Bestimmung, deren Ausführung noch hinter den selbst darnach gehegten Erwartungen zurückbleibt. Wir sehen in Wirklichkeit kein Kreisbudget mehr in der Weise festgesetzt, wie der Landrath dessen Feststellung beantragt! Selbst über den kleinen Betrag für facultative Zwecke ist zu wiederholten Malen — allerdings gewöhnlich unter dem Vorbehalte der Abrechnung — behufs nothwendiger Ausgaben verfügt worden. — Nach dem neuen Gesetz-Entwurfe sollen nun die Facul-

*) Verhandlungen, Beil.-Band VIII. S. 205.
**) Protokolle, Band VIII. S. 126 — 132.

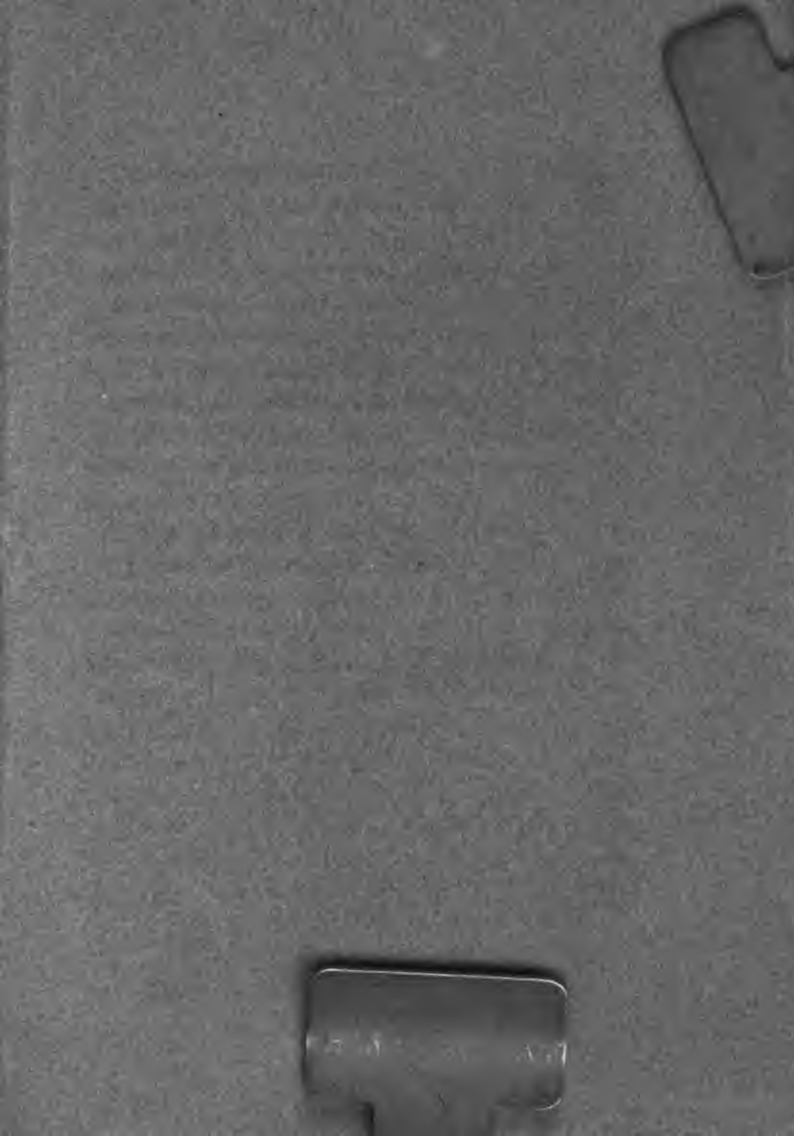
tativ-Fonds völlig hinwegfallen! Welche Wirksamkeit bliebe da noch dem Landrathe?!

Wenn man die Pfalz auf ihre „eigenen Institutionen" in der Besteuerungssache verweist, so muß sich das Verlangen erheben, daß ihr auch die Grundlage derselben, das Selbstbesteuerungsrecht durch das Organ ihres Landraths, in vollem Umfange zurückgegeben werde.

Wie man aber auch über diesen einzelnen, freilich sehr wesentlichen, Punkt denken möge, — wir wollen absehen davon. Das, was wir aber zumeist und vor Allem fordern, ist nicht mehr und nicht weniger als Anerkennung des ersten Grundsatzes von Recht und Billigkeit: wir verlangen die uns verfassungsmäßig verheißene finanzielle Gleichstellung mit den übrigen Theilen des Landes, wir verlangen:

Gerechtigkeit für die Pfalz!





In demselben Verlage sind ferner erschienen:

Aktenstücke, zehn, über die Amtsentsetzung des Professors **Hoffmann von Fallersleben.** 8. brosch.
2½ Sgr. oder 9 kr.

Börne, Ludwig, Nachgelassene Schriften. Herausgegeben von den Erben des literarischen Nachlasses mit des Verfassers Bildniß. Zwei Bände.
2 Thlr. 16 Sgr. oder 4 fl.

Brief an einen Abgeordneten über die Erledigungsfrage des Bayerischen Staatsrechts. 8 Sgr. oder 24 kr.

Budget-Modificationen, die ständischen, und die Erledigungen. Versuch über einige Streitfragen des Bayerischen Staats-Rechts. 8 Sgr. oder 24 kr.

Klüber, J. L., Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von C. Welcker. gr. 8. brosch.
2 Thlr. oder fl. 3. 36 kr.

Kortüm, Dr. Friedr. (Professor der Geschichte in Heidelberg). Die Entstehungsgeschichte des Jesuiten-Ordens nebst einem Schlußwort über die neuen Jesuiten. Nach den Quellen dargestellt.
18 Sgr. oder 1 fl.

Preußen der Beamtenstaat in seiner politischen Entwicklung und seinen social-ökonomischen Zuständen, dargestellt von Benjamin Constant und Samuel Laing, bearbeitet von Adolph Heller.
21 Sgr. oder 1 fl. 21 kr.

Nadeln, Frauenemancipation, ein Lustspiel. 16. brosch.
15 Sgr. oder 54 kr.

Schulz, W., Briefwechsel eines Staatsgefangenen und seiner Befreierin. In 2 Bänden brosch.
2 Thlr. 9 Sgr. oder fl. 4.

Wilney, Ant. — Toni, ein Gemälde aus Ungarns Gegenwart. 2 Theile. 1 Thlr. 21 Sgr. oder 3 fl.

— — Adalis, ein Gemälde aus Kaukasiens Gegenwart. 2 Theile. 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr.

Welcker, C. Th., Abgeordneter zur zweiten Kammer der badischen Landstände. Ein staatsrechtlicher Injurienprozeß in aktenmäßiger Mittheilung.
9 Sgr. oder 30 kr.
